

STATUTEN DER SP KANTON ZÜRICH

In der Fassung vom 8. Juli 2025



I. Bestand und Zweck

Artikel 1 | Ziele

1. Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich (nachfolgend SP Kanton Zürich) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
2. Sie ist Teil der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (nachfolgend SP Schweiz) und anerkennt deren Statuten und Programm.
3. Die SP Kanton Zürich setzt sich auf der Ebene des Kantons Zürich und der Gemeinden für die Verwirklichung des demokratischen Sozialismus ein. Sie bekennt sich zur Gleichstellung aller Menschen, kämpft für die Chancengleichheit und steht für eine gerechte Verteilung des Wohlstands und eine umweltgerechte Entwicklung ein. Die SP Kanton Zürich arbeitet mit Organisationen zusammen, die gleiche Ziele verfolgen.
4. Sie unterstützt die Tätigkeit der Sektionen und Bezirksparteien.

II. Gliederung

Artikel 2 | Gliederung

1. Die SP Kanton Zürich gliedert sich in:
 - a. Sektionen;
 - b. Bezirksparteien;
 - c. die Kantonsratsfraktion;
 - d. die Stiftung SP Bildung;
 - e. die Jungsozialist*innen des Kantons Zürich (JUSO Kanton Zürich);
 - f. die SP 60+ Kanton Zürich;
 - g. die SP Migrant:innen Kanton Zürich;
 - h. die SP Frauen Kanton Zürich.

Artikel 3 | Sektionen

1. Die Sektionen umfassen in der Regel die SP-Mitglieder einer Gemeinde, mehrerer Gemeinden oder eines Gemeindeteils. Die Statuten der SP Schweiz und der SP Kanton Zürich sind für die Sektionen verbindlich.
2. Die Sektionsgeschäfte werden durch einen Vorstand geführt.

Artikel 4 | Bezirksparteien

1. Es bestehen folgende Bezirksparteien: Andelfingen, Affoltern, Pfäffikon, Dielsdorf, Dietikon, Hinwil, Meilen, Horgen, Uster, Bülach, Winterthur und die Stadt Zürich. Die Bezirkspartei wird aus den Sektionen des jeweiligen Bezirks gebildet.
2. Besteht innerhalb eines Bezirks nur eine Sektion und ist diese geografisch deckungsgleich mit dem Bezirk, so verfügt diese über den Status einer Sektion und einer Bezirkspartei.
3. Oberstes Organ der Bezirkspartei ist der Bezirksparteitag oder die Delegiertenversammlung.
4. Der Bezirksparteitag oder die Delegiertenversammlung besteht aus den Vertreter:innen der Sektionen. Die Statuten der Bezirkspartei können bestimmen, dass an die Stelle einer Versammlung von Vertreter:innen eine Mitgliederversammlung tritt.
5. Geschäftsleitendes Organ der Bezirkspartei ist die Geschäftsleitung oder der Vorstand, welche oder welcher sich aus Vertreter:innen der Sektionen zusammensetzt.
6. Die Bezirkspartei unterstützt und koordiniert die organisatorische und politische Arbeit der Sektionen.
7. In ihrem Einzugsgebiet fördert die Bezirkspartei die Verwirklichung der Ziele der SP Schweiz und der SP Kanton Zürich, beteiligt sich an Wahlen und koordiniert kantonale und schweizerische Aktionen. Sie kann Vorschläge für kantonale und eidgenössische Wahlen unterbreiten sowie für Wahlen der kantonalen Parteiorgane.
8. Das oberste Organ regelt die Vertretung der Bezirkspartei am Parteitag und in der Delegiertenversammlung der SP Kanton Zürich.

Artikel 5 | Statuten der Sektionen und Bezirksparteien

1. Die Statuten der Sektionen und Bezirksparteien und allfällige Änderungen davon sind der kantonalen Geschäftsleitung zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

Artikel 6 | Kantonsratsfraktion

1. Die sozialdemokratischen Mitglieder des Kantons- und Regierungsrats bilden eine Fraktion.
2. Nicht der Partei angehörende Kantonsratsmitglieder, die auf einer sozialdemokratischen Liste gewählt wurden, sind ebenfalls Mitglieder der Fraktion.
3. Weitere nicht der Partei angehörende Ratsmitglieder können in die Fraktion aufgenommen werden.
4. Die Fraktion konstituiert sich selbst. Sie legt Organisation und Arbeitsweise in einem Reglement fest, das von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.
5. Die Fraktion erstattet dem ordentlichen Parteitag schriftlichen Bericht. Sie und ihre Mitglieder sind dem Parteitag für ihre Tätigkeit verantwortlich.
6. Das Präsidium der Kantonalpartei hat in der Fraktion beratende Stimme. Es wird zu den Fraktionssitzungen eingeladen.
7. Die Mitglieder der SP Kanton Zürich können an den Fraktionssitzungen teilnehmen. Näheres bestimmt das Fraktionsreglement.
8. Vor der Beschlussfassung durch die Fraktion über die Unterstützung eines Behördenreferendums hört die Fraktion die Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich an.
9. Durch die Eingabe von mindestens 20 Unterschriften von SP-Mitgliedern kann eine Anhörung vor dem Plenum oder von Teilen der Kantonsratsfraktion erreicht werden. Eine eben solche Anhörung können die JUSO Kanton Zürich, die SP 60+ Kanton Zürich, die SP Migrant:innen Kanton Zürich oder die SP Frauen Kanton Zürich durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen verlangen. Die Formalitäten der Anhörung werden im Fraktionsreglement geregelt.
10. Ein Kantonsratsmandat ist nicht vereinbar mit einem Mandat, für welches der Kantonsrat die Wahlbehörde darstellt. Ausgenommen davon sind Ersatzmitgliedschaften oder Stellvertretungen. Eine Rückwirkung dieser Regelung ist ausgeschlossen.

Artikel 7 | Fachkommissionen

1. Die Geschäftsleitung kann ad hoc tagende, die Delegiertenversammlung ständige Fachkommissionen einsetzen. Näheres regelt ein Reglement, das von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.
2. Die Mitarbeit in den ständigen Fachkommissionen steht allen Mitgliedern der SP Kanton Zürich offen.

Artikel 8 | Stiftung SP Bildung

1. Unter dem Namen «Stiftung SP Bildung» hat die SP Kanton Zürich am 6.9.1994 eine Stiftung errichtet, die sich gemäss ihrer Stiftungsurkunde und ihrem Reglement der parteiinternen Bildungsarbeit widmet.
2. Die Stiftung wird von der SP Kanton Zürich je nach Bedarf und Angebot unterstützt.

Artikel 9 | JUSO Kanton Zürich

1. Die JUSO Kanton Zürich ist die offizielle Jugendorganisation der SP Kanton Zürich.
2. Die Sektionen und die Kantonalpartei der JUSO arbeiten mit den Sektionen und der Kantonalpartei der SP zusammen.
3. Die JUSO Kanton Zürich sollte in allen Organen der SP Kanton Zürich vertreten sein.
4. Die Delegiertenversammlung entscheidet über den finanziellen Beitrag der SP Kanton Zürich an die JUSO Kanton Zürich.

Artikel 10 | SP 60+ Kanton Zürich

1. Die Kantonalpartei bildet die Untergruppe SP 60+ Kanton Zürich.
2. Die SP 60+ Kanton Zürich umfasst alle Mitglieder der SP Kanton Zürich über 60 Jahren.
3. Die SP 60+ Kanton Zürich hat Anspruch auf eine Vertretung am Parteitag und in der Delegiertenversammlung.
4. Die SP 60+ Kanton Zürich gibt sich ein Reglement, das der Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

Artikel 11 | SP Migrant:innen Kanton Zürich

1. Die Kantonalpartei bildet eine Untergruppe SP Migrant:innen Kanton Zürich.
2. Die Mitgliedschaft in der SP Migrant:innen Kanton Zürich wird durch Willenserklärung begründet und bedingt die gleichzeitige Mitgliedschaft in der SP Kanton Zürich.
3. Die SP Migrant:innen Kanton Zürich hat Anspruch auf eine Vertretung am Parteitag und in der Delegiertenversammlung.
4. Die SP Migrant:innen Kanton Zürich gibt sich ein Reglement, das der Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

Artikel 12 | SP Frauen Kanton Zürich

1. Die SP Kanton Zürich bildet eine Untergruppe SP Frauen Kanton Zürich.
2. Die Mitgliedschaft in der SP Frauen Kanton Zürich wird durch Willenserklärung begründet und bedingt die gleichzeitige Mitgliedschaft in der SP Kanton Zürich.
3. Die SP Frauen Kanton Zürich hat Anspruch auf eine Vertretung am Parteitag und in der Delegiertenversammlung.
4. Die SP Frauen Kanton Zürich gibt sich ein Reglement, dass der Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

III. Gleichstellung

Artikel 13 | Gleichstellung

1. Die SP Kanton Zürich, die Bezirksparteien sowie die Sektionen und Untergruppen setzen sich für die Beseitigung von strukturellen Diskriminierungen (z. B. aufgrund von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Alter, Migrationshintergrund, Behinderung, sozialer Herkunft, etc.) ein. Dafür stellen sie die geeigneten Mittel und Ressourcen zur Verfügung.
2. Sie sorgen für eine ausgewogene Vertretung verschiedener Lebensrealitäten gemäss Absatz 1 in ihren Gremien und Organen auf allen Ebenen und in allen Funktionen. In der Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich und auf den sozialdemokratischen Listen für Parlamentswahlen auf allen Ebenen (Bund, Kanton und Gemeinden) müssen mindestens 50% FINTA Personen (Frauen, Inter, Nichtbinäre, Trans und Agender) vertreten sein.
3. Eine sozialdemokratische Liste für die Wahlen zum Gemeindeparlament kann abweichend von Absatz 2 eingereicht werden, wenn auf den aussichtsreichen Listenplätzen FINTA Personen zu mindestens 50% vertreten sind. In begründeten Fällen kann die Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich für Parlamentswahlen auf Gemeindeebene weitere Ausnahmen bewilligen.
4. Die Mitglieder einer Sektion, einer Bezirkspartei und der SP Kanton Zürich können geschlechtsspezifische Gruppen bilden. Diese sind Bestandteil der entsprechenden Parteiebene.

IV. Mitgliedschaft

Artikel 14 | Aufnahme, Sektionszugehörigkeit

1. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Sektionsvorstand verfügt über ein Ablehnungsrecht.
2. Die Mitglieder gehören in der Regel der Sektion ihres Wohnortes an.

Artikel 15 | Einzelmitgliedschaft

1. Neue Mitglieder können Einzelmitglied bei der SP Kanton Zürich werden, sofern in ihrer Wohnsitzgemeinde keine Sektion existiert. Bisherige Sektionsmitglieder können Einzelmitglieder bei der SP Kanton Zürich werden.
2. Die Aufnahme als Einzelmitglied erfolgt durch die Geschäftsleitung. Betreuung der Einzelmitglieder, Festsetzung und Einzug der Mitgliederbeiträge sowie des PAB erfolgen durch die SP Kanton Zürich.
3. Der Übertritt eines Einzelmitglieds in eine Sektion kann jederzeit durch Mitteilung an die Kantonalpartei erfolgen.

Artikel 16 | Ausschluss, Austritt

1. Die Sektion kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen der Partei verstösst, ausschliessen.
2. Das gleiche Recht steht der SP Kanton Zürich zu, sofern ihre Interessen betroffen sind. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Geschäftsleitung.
3. Vor einem Entscheid ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
4. Bei einem Ausschluss durch die Sektion bzw. die Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich steht der Rekurs an die Delegiertenversammlung der SP Kanton Zürich offen, welche in letzter Instanz entscheidet.
5. Wer aus der Partei ausgeschlossen ist, kann nur nach Anhörung derjenigen Instanz, welche den Ausschluss verfügt hat, wieder aufgenommen werden.
6. Ein Mitglied, das trotz mehrmaliger Mahnung unentschuldigt während zwei Jahren keine Mitgliederbeiträge bezahlt hat, gilt als aus der Partei ausgetreten.

7. Für alle übrigen Rechte und Pflichten der Mitglieder und Sektionen betreffend Aufnahmen, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern und Sektionen sowie Ausübung von Mitgliedschaftsrechten sind die Statuten der SP Schweiz verbindlich.

V. Organe

Artikel 17 | Grundsätzliches

1. In die Organe der SP Kanton Zürich und die entsprechenden Organe der Bezirksparteien und Sektionen können nur Mitglieder der sozialdemokratischen Partei gewählt werden.
2. Delegierte der Sektionen, Bezirksparteien und der SP Kanton Zürich in den Parteorganen sind bei der Erfüllung ihres Mandats grundsätzlich der sie delegierenden Körperschaft verpflichtet.

Artikel 18 | Organe

1. Die Organe der SP Kanton Zürich sind:
 - a. der Parteitag;
 - b. die Delegiertenversammlung;
 - c. die Geschäftsleitung;
 - d. die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 19 | Parteitag

1. Der Parteitag ist das oberste Organ der SP Kanton Zürich. Er wird durch die Geschäftsleitung einberufen. Seine Beschlüsse sind für die Delegiertenversammlung, Geschäftsleitung, Bezirksparteien und Sektionen verbindlich.
2. Der Parteitag besteht aus:
 - a. den Mitgliedern der Geschäftsleitung;
 - b. den Delegierten der Sektionen;
 - c. je zwei Delegierte der Bezirksparteien; Bezirksparteien mit mehr als 2'000 Mitgliedern können vier Delegierte abordnen;
 - d. fünf Delegierte der Kantonsratsfraktion;
 - e. den sozialdemokratischen Mitgliedern des Zürcher Regierungsrats;
 - f. den sozialdemokratischen Mitgliedern der Bundesversammlung aus dem Kanton Zürich;
 - g. fünf Delegierte der JUSO Kanton Zürich;
 - h. fünf Delegierte der SP 60+ Kanton Zürich;
 - i. fünf Delegierte der SP Migrant:innen Kanton Zürich;
 - j. fünf Delegierte der SP Frauen Kanton Zürich.
3. Sektionen haben Anspruch auf einen Delegiertensitz pro 40 Mitglieder. Für den eine vierziger Zahl übersteigenden Teil besteht ein weiterer Sitzanspruch. Das Sekretariat gibt den Delegiertenanspruch für das kommende Geschäftsjahr rechtzeitig bekannt. Für die Berechnung des Delegiertenanspruchs ist die per 1. Januar ausgewiesene Mitgliederzahl massgebend.
4. Der ordentliche Parteitag tritt alle zwei Jahre zusammen.
5. Ausserordentliche Parteitage werden auf Beschluss der Geschäftsleitung oder auf Beschluss der Delegiertenversammlung durchgeführt sowie wenn mindestens 10 Sektionen durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder die Mehrzahl der Bezirksparteien durch Vorstands- oder Geschäftsleitungsbeschluss es verlangen. Anträge der JUSO Kanton Zürich, der SP 60+ Kanton Zürich, der SP Migrant:innen Kanton Zürich und der SP Frauen Kanton Zürich gelten als Sektionsanträge.
6. Der Zeitpunkt und die Geschäfte von Parteitagen sind mindestens 8 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung den Sektionen und Bezirksparteien bekannt zu geben. Bei Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden.

7. Anträge zu traktandierten Geschäften können jederzeit gestellt werden. Anträge, die mindestens drei Wochen vor dem Parteitag schriftlich vorliegen, sind den Sektionen und Bezirksparteien mitzuteilen.
8. Anträge für zu behandelnde Geschäfte sind der Geschäftsleitung mindestens 4 Wochen vor dem Parteitag einzureichen. Sie sind umgehend den Sektionen und Bezirksparteien mitzuteilen.
9. Anträge von Sektionen müssen durch eine Mitgliederversammlung, Anträge von Bezirksparteien durch den Vorstand oder die Geschäftsleitung beschlossen werden. Die JUSO Kanton Zürich, die SP 60+ Kanton Zürich, die SP Migrant:innen Kanton Zürich und die SP Frauen Kanton Zürich können Anträge durch ihren Vorstand beschliessen.
10. Sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
11. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Delegierten findet geheime Abstimmung statt.
12. Der Parteitag findet parteiöffentlich statt.

Artikel 20 | Kompetenzen des Parteitags

1. Der ordentliche oder ausserordentliche Parteitag ist zuständig für:
 - a. Abnahme der Jahresberichte der Geschäftsleitung, der Kantonsratsfraktion, der JUSO Kanton Zürich, der SP 60+ Kanton Zürich, der SP Migrant:innen Kanton Zürich, der SP Frauen Kanton Zürich, der Kommission für den Finanzausgleichsfonds und der Kommission für den Fonds für Jugend- und Nachwuchsförderung;
 - b. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Parteiausgleichsbeiträge (PAB) sowie der Abgaben der voll- und nebenamtlichen Behördenmitglieder;
 - c. Wahl
 - i. des Präsidiums (zwei Co-Präsident:innen oder Präsident:in und zwei Vizepräsident:innen), des:der Finanzdelegierten und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung, mit Ausnahme der Vertretung des Präsidiums der Kantonsratsfraktion und des Generalsekretariats,
 - ii. der Rechnungsprüfungskommission,
 - iii. der Kommission für den Finanzausgleichsfonds,

- iv. und der Kommission für den Fonds für Jugend- und Nachwuchsförderung
- d. Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsleitung, der Delegiertenversammlung, der Sektionen und Bezirksparteien, der JUSO Kanton Zürich, der SP 60+ Kanton Zürich, der SP Migrant:innen Kanton Zürich und der SP Frauen Kanton Zürich;
- e. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihm von der Geschäftsleitung oder der Delegiertenversammlung vorgelegt werden;
- f. Statutenrevision.

Artikel 21 | Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - a. den Delegierten der Bezirksparteien;
 - b. den Mitgliedern der Geschäftsleitung;
 - c. einer Personalvertretung des Sekretariats;
 - d. fünf Delegierte der Kantonsratsfraktion;
 - e. den sozialdemokratischen Mitgliedern des Zürcher Regierungsrats;
 - f. den sozialdemokratischen Mitgliedern der Bundesversammlung aus dem Kanton Zürich;
 - g. vier Delegierte der JUSO Kanton Zürich;
 - h. vier Delegierte der SP 60+ Kanton Zürich;
 - i. vier Delegierte der SP Migrant:innen Kanton Zürich;
 - j. vier Delegierte der SP Frauen Kanton Zürich.
2. Die Bezirksparteien haben Anspruch auf einen Delegiertensitz pro 40 Mitglieder. Für den eine vierziger Zahl übersteigenden Teil besteht ein weiterer Sitzanspruch. Das Sekretariat gibt den Delegiertenanspruch für das kommende Geschäftsjahr rechtzeitig bekannt. Für die Berechnung des Delegiertenanspruchs ist die per 1. Januar ausgewiesene Mitgliederzahl massgebend.
3. Die Delegiertenversammlung wird von der Geschäftsleitung einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 20 Delegierte es verlangen.
4. Die Delegiertenversammlung findet vorbehaltlich einer anderen Beschlussfassung parteiöffentlich statt.

Artikel 22 | Kompetenzen der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen:
 - a. Beschlussfassung über Abstimmungsparen zu kantonalen Vorlagen;
 - b. Beschlussfassung über die Einreichung kantonomer Volksinitiativen und die Ergreifung kantonomer Volksreferenden mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmenden;
 - c. Nominierung der Kandidierenden für die Regierungs-, Stände- und Nationalratswahlen;
 - d. Nominierung von Wahlvorschlägen für die Wahl in den Bundesrat zuhanden der Organe der SP Schweiz;
 - e. Wahl der Präsidien der ständigen Fachkommissionen;
 - f. Wahl des Stiftungsrates der Stiftung SP Bildung sowie Genehmigung der jährlichen Berichterstattung der Stiftung SP Bildung;
 - g. Nachwahlen in die vom Parteitag zu wählenden Gremien, mit Ausnahme des Präsidiums;
 - h. Genehmigung des Budgets und der Rechnung;
 - i. Beschlussfassung über Positionspapiere;
 - j. Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsleitung, der Sektionen, der Bezirksparteien, der JUSO Kanton Zürich, der SP 60+ Kanton Zürich, der SP Migrant:innen Kanton Zürich und der SP Frauen Kanton Zürich;
 - k. Erlass des Finanzreglements und allfälliger weiterer Reglemente;
 - l. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr von der Geschäftsleitung unterbreitet werden.
2. Alle Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung können auch vom Parteitag wahrgenommen werden.

Artikel 23 | Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidium (zwei Co-Präsident:innen oder Präsident:in und zwei Vizepräsident:innen), der:dem Finanzdelegierten, einem Mitglied der JUSO Kanton Zürich, einem Mitglied des Präsidiums der Kantonsratsfraktion, einem Mitglied des Generalsekretariats sowie weiteren Mitgliedern. Die Geschäftsleitung besteht aus minimal sieben, maximal elf stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Die sozialdemokratischen Mitglieder des Zürcher Regierungsrats sowie eine Vertretung der sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesversammlung aus dem Kanton Zürich haben beratende Stimme in der Geschäftsleitung, wenn sie ihr nicht angehören.
3. Die Geschäftsleitung gibt sich ein Geschäftsreglement.

Artikel 24 | Kompetenzen der Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung ist zuständig für:
 - a. die Entwicklung der 4-Jahresziele, über die sie die Delegiertenversammlung in geeigneter Weise informiert;
 - b. die Vorbereitung der Geschäfte des Parteitags und der Delegiertenversammlung;
 - c. die Durchführung der Beschlüsse des Parteitags und der Delegiertenversammlung;
 - d. Die Festlegung von Strategien für Wahlkampagnen;
 - e. die Betreuung und Unterstützung der politischen Arbeit der Sektionen und Bezirksparteien und der übrigen angeschlossenen Organisationen;
 - f. Anstellung des Generalsekretariats auf Antrag des Parteipräsidiums;
 - g. Besetzung des übrigen Sekretariats;
 - h. die Vertretung der SP Kanton Zürich nach aussen;
 - i. die Wahl der Vertretung der Kantonalpartei im Parteirat der SP Schweiz;
 - j. die Verwaltung der Finanzen gemäss den Bestimmungen des Finanzreglements;
 - k. die Wahl nicht ständiger Kommissionen;
 - l. die Durchführung von Werbeaktionen sowie Wahl- und Abstimmungskampagnen;
 - m. Beschlussfassung über Vernehmlassungen, zu denen die SP Kanton Zürich eingeladen wird;

- n. Beschlussfassung über die Unterstützung von Behördenreferenden, welche durch Kantonsratsmitglieder eingereicht werden;
- o. die Wahl der Vertretung der SP Kanton Zürich in den Organen von befreundeten Organisationen und Unternehmungen;
- p. Erledigung aller Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Parteiorgans fallen.

Artikel 25 | Rechnungsprüfungskommission

- 1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Die Mitglieder dürfen der Geschäftsleitung nicht angehören und sind auf vier aufeinanderfolgende Jahre wählbar.
- 2. Der Kommission obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und dem Kassawesen. Sie erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

Artikel 26 | Sekretariat

- 1. Die SP Kanton Zürich unterhält an ihrem Sitz ein ständiges Sekretariat. Es wird von einem Generalsekretariat geführt. Die Finanzkompetenzen werden im Finanzreglement festgelegt.
- 2. Das Sekretariat vollzieht die Beschlüsse der Parteiorgane und besorgt die administrativen Arbeiten.
- 3. Das Sekretariat sorgt für eine gute Zusammenarbeit mit den Bezirksparteisekretariaten, mit der Kantonsratsfraktion, den Untergruppen und den Fachkommissionen.
- 4. Die Anstellungsverträge sowie die Ausarbeitung der Pflichtenhefte sind Sache der Geschäftsleitung. Sie kann Delegationen an das Generalsekretariat vornehmen.
- 5. Das Fraktionssekretariat und dessen Stellvertretung werden im Einvernehmen mit dem Vorstand der Kantonsratsfraktion besetzt.

VI. Finanzen

Artikel 27 | Mitgliederbeiträge

1. Die SP Kanton Zürich erhebt von allen Mitgliedern einen Beitrag als Zuschlag zum Mitgliederbeitrag der SP Schweiz. Neumitglieder, die vor dem 30. Juni eingetreten sind, sind im laufenden Jahr beitragspflichtig.
2. Die Mitgliederbeiträge unterliegen der jährlichen Anpassung an die Teuerung.
3. Für die Festsetzung der Sektions- und Bezirksbeiträge sind die entsprechenden Organe zuständig.
4. Der Einzug des Mitgliederbeitrags (bestehend aus dem Mitgliederbeitrag der Sektion, der Bezirkspartei, der SP Kanton Zürich und der SP Schweiz) erfolgt durch das Sekretariat der SP Kanton Zürich.

Artikel 28 | Parteiausgleichsbeitrag (PAB)

1. Die SP Kanton Zürich erhebt zusätzlich von allen Mitgliedern einen Ausgleichsbeitrag, der entsprechend der vom Parteitag genehmigten Skala nach dem steuerbaren Einkommen festgesetzt wird. Davon befreit sind neu eintretende Mitglieder im Eintrittsjahr.
2. Behördenmitglieder bezahlen einen Beitrag gemäss dem Abgabenreglement für Behördenmitglieder.
3. Verfahren und Grundsätze der Beitragserhebung werden in einem Reglement festgelegt.
4. PAB-Einnahmen von Mitgliedern im Bezirk Zürich werden im Verhältnis 53:47 zwischen der Kantonalpartei und der Bezirkspartei aufgeteilt. PAB-Einnahmen von Mitgliedern in allen anderen Bezirken werden im Verhältnis 68:32 zwischen der Kantonalpartei und der Bezirkspartei aufgeteilt. Die Verteilung zwischen Bezirkspartei und Sektion beschliesst jede Bezirkspartei in eigener Kompetenz. Die Kantonalpartei ist für die Abwicklung besorgt.
5. Die Sektionen sind verpflichtet, neu eintretende Mitglieder über die Pflicht zur Zahlung des PAB zu informieren.

Artikel 29 | Sonderbeiträge

1. Die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesversammlung zahlen einen jährlichen Sonderbeitrag, der direkt erhoben wird. Die Festsetzung dieser Beiträge erfolgt durch den Parteitag.
2. Jedes Mitglied erhält von der Stiftung SP Bildung einmal jährlich einen Gutschein im Wert von Fr. 50.–. Die Sektionen sind verpflichtet, dem Mitglied gegen Vorweisung des von der jeweiligen Kursleitung unterzeichneten Gutscheins (Bestätigung des Kursbesuchs), diesen Betrag (Fr. 50.–) zurückzuerstatten. Die Gutscheine verfallen am Ende des Kalenderjahres. Sollte eine Sektion aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sein, die Kosten zu tragen, kann sie beim Ausgleichsfonds einen Antrag auf Kostenübernahme stellen, wobei die üblichen Kriterien für Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds erfüllt sein müssen.

Artikel 30 | Finanzausgleichsfonds

1. Die SP Kanton Zürich führt einen Finanzausgleichsfonds. Aus diesem Fonds werden Sektionen und Bezirksparteien auf Gesuch hin unterstützt. Unterstützt werden können Wahl- und Abstimmungskämpfe sowie weitere einmalige politische Aktionen, welche die finanziellen Mittel der Gesuchstellenden übersteigen. Von Beitragsleistungen ausgeschlossen sind Sektionen und Bezirksparteien, die ihre finanzielle Situation nicht offenlegen. Die Beiträge werden von der Finanzausgleichskommission gesprochen. Die Kommission wird von der:dem Finanzdelegierte:n geleitet und zählt vier weitere Mitglieder.

Artikel 31 | Fonds für Jugend- und Nachwuchsförderung

1. Die SP Kanton Zürich führt einen Fonds für Jugend- und Nachwuchsförderung. Aus diesem Fonds werden Sektionen, Bezirksparteien sowie die JUSO auf Gesuch hin unterstützt. Unterstützt werden können Aktionen, welche der Förderung des politischen Nachwuchses zu Gute kommen und die finanziellen Möglichkeiten der Gesuchstellenden übersteigen. Beiträge werden von der Kommission für Jugend- und Nachwuchsförderung gesprochen. Sie besteht aus einem Mitglied der Geschäftsleitung, einem Mitglied der JUSO, einem Mitglied der SP Wetzikon, einem Mitglied der Kantonsratsfraktion und einem Mitglied des Sekretariats.

Artikel 32 | Finanzielle Transparenz

1. Die Kantonalpartei veröffentlicht in geeigneter Weise einen jährlichen Transparenzbericht zu ihren Finanzen.
2. Der Transparenzbericht legt Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Betrag und Herkunft sämtlicher Spenden von mehr als 10 000 Franken pro Jahr und Person offen; jede Spende muss der Person, von der sie stammt, zugeordnet werden können.
3. Die Kantonalpartei setzt sich bei ihren Bezirksparteien dafür ein, dass auch sie ihre Finanzierung gemäss dieser Regelung offenlegen.

VII. Wählbarkeit in Behörden

Artikel 33 | Einschränkungen

1. Kandidierende für die Wahl in Behörden und Parlamente müssen die in diesen Statuten festgelegten Pflichten gegenüber der Partei erfüllt haben. Soweit unselbständig erwerbend, sollen sie einer Gewerkschaft angehören.
2. Vollamtliche Behördenmitglieder können für keine neue Amtsdauer mehr nominiert werden, wenn sie das 65. Altersjahr überschritten haben.
3. Bisherige Mitglieder des Nationalrats brauchen nach mehr als drei Amtsperioden (also nach über 12 Jahren Amtszeit) mindestens eine Zweidrittelmehrheit der Nominationsversammlung, damit sie erneut nominiert werden können.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 34 | Übergangsregelung zu Art. 13 Abs. 2

1. Die neue Quote nach Art. 13 Abs. 2 gilt nicht für Personen, die vor dem 4. Juli 2023 in das betreffende Gremium gewählt wurden.

Artikel 35 | Schlussbestimmung

1. Diese Statuten wurden durch den Parteitag vom 1. November 2008 in Rüm-
lang beschlossen und an den Parteitagen vom 24. Juni 2010 in Dietikon, vom
11. September 2012 in Winterthur, vom 22. Mai 2014 in Zürich, vom 28. Mai
2016 in Kloten, vom 22. Mai 2017 in Zürich, vom 21. April 2018 in Meilen,
vom 31. Januar 2019 in Zürich, vom 4. Juli 2023 in Zürich sowie vom 8. Juli
2025 in Zürich ergänzt. Sie ersetzen alle früheren Statuten und Bestimmun-
gen.

Zürich, den 8. Juli 2025



Michèle Dünki-Bättig

Co-Präsidentin SP Kanton Zürich



Jean-Daniel Strub

Co-Präsident SP Kanton Zürich

**Sozialdemokratische Partei
des Kantons Zürich**

Gartenhofstrasse 15
8004 Zürich

www.spzuerich.ch
info@spzuerich.ch
044 578 10 00